

per E-Mail

Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration
Abt. Arbeit
Abteilungsleiterin Barbara Tiemann
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

08.03.2021

Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG); Evaluierung des Gesetzes sowie der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub (Durchführungsverordnung Bildungsurlaubsgesetz – BiUrlGDV)

Ihr Schreiben vom 20.01.2021

Ihr Zeichen: III1A-55n0100-0001/2020/001

Sehr geehrte, liebe Frau Tiemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Evangelischen Kirchen in Hessen und die Diakonie Hessen danken für die Möglichkeit, im Rahmen der oben genannten Evaluierung eine Stellungnahme zum Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub und die entsprechende Verordnung zur Durchführung abgeben zu können.

Im Folgenden finden Sie unsere Rückmeldungen – orientiert an der Systematik der einzelnen Fragen in Ihrem Schreiben:

1. Zielstellung des Gesetzes

Zu 1.1. Die genannten Ziele des HBUG konnten aus unserer Sicht erreicht werden. Gelegentlich haben wir Rückmeldungen von Teilnehmenden erhalten, dass

die Sicherheit der Arbeitgeber im Umgang und in der Anwendung des HBUG gestärkt werden können.

Zu 1.2. Wir sehen hier eine Schwierigkeit: Einerseits ist „Bildungsurlaub“ mittlerweile zu einer Art „Marke“ geworden, andererseits weckt der Begriff Assoziationen, die der Sache nicht gerecht werden. Aus unserer Sicht würde es sich nahelegen, einen „verwandten“ Begriff zu verwenden, wie z.B. „Bildungszeit“ (so in Bremen).

Zu 1.3. und 1.4: Aus unserer Sicht sind die aufgeführten Ehrenamtsbereiche angemessen. Sie bedürfen einer Ergänzung um die Bereiche des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes, die in den vergangenen Jahren an gesellschaftlicher Relevanz gewonnen haben.

Weiterhin sollte Engagement- bzw. Ehrenamtsförderung an sich mit aufgenommen werden, so dass Angebote zur Freiwilligenkoordination auch als Bildungsurlaub durchgeführt werden können.

2. Durchführung des Gesetzes

Zu 2.1. Im vergangenen Jahr hat sich gezeigt, dass bei entsprechender Qualifikation der Anbieter onlinegestützte Bildungsangebote ein hohes Niveau besitzen und bezüglich der angestoßenen Bildungsprozesse den präsentischen Veranstaltungen gleichzustellen sind. Dies sollte sich auch in ihrer Einordnung innerhalb des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes widerspiegeln. Eine zeitliche Ausweitung ist begrüßenswert.

Zu 2.2. Die Durchführung von Bildungsurlaubsveranstaltungen, die zu 100% im digitalen Format angeboten werden, bewerten wir als positiv. Wie oben schon angemerkt, sollte das HBUG dahingehend verändert werden, sowohl „rein“

digital durchgeführte Veranstaltungen wie auch Veranstaltungen im „Blended-learning“-Format anzuerkennen.

Zu 2.3. Eine solche Unterscheidung halten wir nicht für förderlich.

Zu 2.4. Hierzu können wir keine Aussagen machen.

Zu 2.5 und 2.6. Die Veranstaltungsdauer hat Auswirkungen auf die Tiefe, in der ein Thema bearbeitet werden kann und auf die Möglichkeit der persönlichen Auseinandersetzung und Aneignung seitens der Teilnehmenden. Eine Kürzung der Veranstaltungsdauer auf weniger als drei aufeinanderfolgende Tage würde sich entsprechend auswirken. Uns ist nicht klar, ob das sinnvoll sein kann.

Gerne möchten wir an dieser Stelle die Gelegenheit zu einem Verbesserungsvorschlag bezüglich des zeitlichen Settings nutzen:

Unter den derzeit gültigen Rahmenbedingungen muss eine zweigeteilte Veranstaltung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen durchgeführt werden. Wenn eine Veranstaltung allerdings bewusst als zweiteilige Reihe konzipiert wurde, um in der Zwischenzeit zwischen den beiden Blöcken Praxiserfahrungen zu ermöglichen und diese dann im zweiten Block auszuwerten, dann ist der Zeitraum sehr kurz. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich u.U. noch aus Ferienzeiten. Dieser Punkt sollte unseres Erachtens überdacht und durch eine Ausdehnung des Zeitraums nachgebessert werden.

Zu 2.7. – 2.10. Ein Teil unserer Mitgliedsorganisationen ist zertifiziert. Dieses Verfahren halten wir für sehr aufwändig, es erfordert zusätzliche Regelungen zum Anerkennungsverfahren und zur Geltungsdauer und ist unserer Meinung nach der jetzigen Regelung unterlegen.

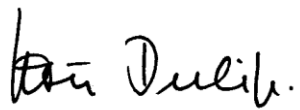
Aus unserer Sicht besteht eine Optimierungsmöglichkeit in einer Beschleunigung des Anerkennungsverfahrens selbst.

3. Berichterstattung

Wir regen an, den Zeitraum für die Vorlage eines ausführlichen Erfahrungsberichtes auf mindestens fünf Jahre auszudehnen.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen und die Diakonie Hessen freuen sich, wenn ihre Ausführungen bei der Evaluierung entsprechende Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörn Dulige'.

Oberkirchenrat Jörn Dulige
Beauftragter der Evangelischen Kirchen
Leiter des Evangelischen Büros Hessen